

Salzhemmendorf, d. 02.02.2022

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

ich hoffe, Sie und Ihre Kinder konnten die zwei Ferientage nach den Zeugnissen ein wenig genießen. Jedoch müssen wir nun auch an unserer Schule feststellen, dass die Zahl der positiv getesteten Kinder zunimmt, sodass ich Sie über die geltenden Regelungen informieren möchte. Die Klassenleitung informiert Sie über **positive Verdachtsfälle (Selbsttest positiv)** oder auch über **bestätigte COVID-19-Infektionen (PCR-Test oder alternativ zertifizierten Antigentest aus einem Testzentrum)** innerhalb der Klasse, aus Gründen des Datenschutzes werden aber keine Namen genannt.

Bitte lassen Sie Ihr Kind unbedingt zu Hause und informieren Sie umgehend die Schule, wenn

- der **Selbsttest** vor dem Unterricht **positiv** war (dann **zertifizierten Antigentest** in einem Testzentrum machen lassen).
- Ihr Kind starke **Erkältungssymptome** (Fieber, Husten, Halsschmerzen) zeigt.
- innerhalb Ihrer **Familie** eine **Person positiv auf COVID-19 getestet wurde**. Warten Sie die **Anordnungen des Gesundheitsamtes** ab und lassen ebenfalls einen **zertifizierten Antigentest** machen. **In Einzelfällen (Kontakt im privaten Bereich) treffen Sie als Eltern die Entscheidung, ob eine Absonderung bis zur Klärung der Situation notwendig ist.**

Schülerinnen und Schüler, die nur aufgrund eines Kontaktes in der Schule Kontaktperson sind und ohne Symptome bleiben, sind von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, wenn sie sich täglich zu Hause testen und das Ergebnis negativ ist.

Oberbegriff „Absonderung“		
	Isolierung	Quarantäne
Personengruppe	Infizierte	Kontaktpersonen
Beginn	Symptome: Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome Ohne Symptome: Zeitraum beginnt am Datum des positiven Tests	Erster Tag nach dem Kontakt mit einem Infizierten
Dauer	10 Tage ohne abschließenden Test	10 Tage ohne abschließenden Test
Möglichkeit der Verkürzung durch PCR-Test oder zertifizierten Antigentest , frühestens am 7. Tag abgenommen	7 Tage , wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit	7 Tage
Dauer Schülerinnen und Schüler	wie oben	Schülerinnen und Schüler gelten in Niedersachsen nicht mehr als K1 Personen. Falls eine Einzelfeststellung durch das Gesundheitsamt erfolgt, 5 Tage mit frühestens am Tag 5 abgenommenen negativem PCR-Test oder zertifizierten Antigentest .

Quelle: RKI, Stand 15.01.2022

Die rechtliche Situation sieht vor, dass **Infektionsschutzmaßnahmen** nach dem Infektionsschutzgesetz **nur von den Gesundheitsbehörden** getroffen werden können. Schulen haben an dieser Stelle keine Zuständigkeit. **Schulschließungen oder Anordnung von Szenario B können also derzeit nur durch die Gesundheitsämter im Einzelfall erfolgen.** Dies gilt auch für den Fall, dass in Schulen mehrere Infektionsfälle auftreten. Die Schulleitung hat auch nicht die Befugnis, Quarantäneanordnungen auszusprechen.

Ich hoffe, diese Informationen geben Ihnen eine Orientierung in dieser schwierigen Zeit!
Herzliche Grüße
Susanne Koops